



---

## Neuregelung des Fristverlängerungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher kaum bemerkt hat der Gesetzgeber das Fristverlängerungsverfahren neu geregelt.

Die bisherige Regelung sah vor, dass Personen, die zur geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, eine Fristverlängerung bis 31.12. des Folgejahres erhalten. Ein besonderer Antrag war nur in Ausnahmefällen notwendig.

Bisher galt eine Zweiteilung des Fristverlängerungsverfahrens: allgemeine Fristverlängerung bis zum 30.09. des Folgejahres; Fristverlängerung in einem vereinfachten Verfahren bis zum 28.02. des Zweifolgejahres. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land u. Forstwirtschaft erzielen und den Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermitteln, konnte die Frist bis zum 31.05. des Zweifolgejahres verlängert werden. Bei den verbleibenden Einkunftsarten konnte nur in Ausnahmefällen durch einen hinreichend begründeten Einzelantrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung nochmals verlängert werden.

Dieses Verfahren wurde nun durch die obersten Finanzbehörden der Länder neu geregelt.

Danach wird die gesetzliche Frist zur Abgabe der Steuererklärung bis zum 31.05. des Folgejahres nun **ohne Antrag** auf bis zum 31.12. ausgeweitet, soweit die Erklärung 2005 durch einen Steuerberater erstellt wurde. Eine über diesen Termin hinausgehende Fristverlängerung soll durch die Finanzverwaltung nicht gewährt werden. Die Finanzbehörden wurden darüber hinaus angewiesen, diese Regelung nach den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden.

Sollte bis zu diesem Tag die Erklärung nicht beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein, so ist mit einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sowie mit der Festsetzung von Säumnis- und Verspätungszuschlägen oder sogar Bußgeldern zu rechnen.

Dies bedeutet für den Bürger sowie für den Berater erhebliche Konsequenzen. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre können somit nur Steuererklärungen **fristgerecht** fertiggestellt werden, soweit die hierfür erforderlichen Unterlagen **vollständig bis spätestens 30.09. des Folgejahres** bei mir eingehen. Bitte vereinbaren Sie diesbezüglich rechtzeitig einen Termin.

Zur Selbstkontrolle Ihrer Unterlagen, werde ich hierfür eine Checkliste bereitstellen. Diese kann **kostenlos** per Email oder Fax bei mir angefordert werden.

Ich weise Sie darauf hin, dass Steuererklärungen die nach dem 30.09. des Folgejahres oder bis zu diesem Zeitpunkt unvollständig bei mir eingehen, ich keine Garantie zur fristgerechten Fertigstellung übernehmen kann. Evtl. festgesetzte Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zinsen oder gar Bußgelder gehen daher zu Ihren Lasten.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass diese Regelung weder in meinem Sinne, noch im Sinne des Berufsstandes ist. In der Vergangenheit wurden den Steuerpflichtigen bereits mehrere schwerwiegende Auflagen ähnlicher Art auferlegt, welche mit einem höheren Zeitdruck und Kosten verbunden sind. Persönlich lehne ich daher diese Neuregelung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Ludwig  
Steuerberater/vBP